

## 1372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (1284 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) über den Beitritt Österreichs zum Übereinkommen zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) und damit verbundene Bedingungen; Übereinkommen zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“) samt Anlagen; Änderungsprotokoll und Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)**

Österreich hat seit 1987 Beobachterstatus bei der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT). Obwohl die vom EUMETSAT-Rat im März 1988 beschlossenen Prinzipien der Datenverarbeitung den Zugang zu EUMETSAT-Daten, Produkten und Diensten ausschließlich den EUMETSAT-Mitgliedstaaten vorbehalten, werden diese von den drei österreichischen Wetterdiensten, der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, dem Flugwetterdienst des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und dem Militärwetterdienst, ständig als unverzichtbarer Bestandteil des synoptischen Materials in Anspruch genommen. Im November 1988 faßte der EUMETSAT-Rat den einstimmigen Beschluß, Österreich zum Beitritt zum Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) einzuladen und Vollmitglied von EUMETSAT werden zu lassen.

Hauptziel von EUMETSAT ist es, unter Bedachtnahme auf die Empfehlungen der WMO

(World Meteorological Organisation) europäische Systeme operationeller meteorologischer Satelliten zu errichten, zu warten und zu nutzen. Ein weiteres Ziel ist es, einen Beitrag zur operationellen Klimaüberwachung und zur Erfassung weltweiter Klimaveränderungen zu leisten. EUMETSAT ist die einzige Organisation, welche in Europa mit allen erforderlichen meteorologischen Satellitendaten versorgt.

Der Beitritt Österreichs zur EUMETSAT-Konvention würde nicht nur einen längst fälligen Schritt vollziehen und die bisherige Nutzung von EUMETSAT-Daten, Produkten und Leistungen legitimieren, sondern ist eine notwendige Voraussetzung für den gesicherten Zugriff auf die von EUMETSAT den nationalen Wetterdiensten der Mitgliedsländer zur Verfügung gestellten Wettersatellitendaten.

Das Übereinkommen zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“) definiert als primäres Ziel der Organisation die Errichtung, Wartung und Nutzung europäischer Systeme von operationellen meteorologischen Satelliten. Sitz der Organisation ist gemäß Ratsbeschluß vom 19. Juni 1986 Darmstadt.

Ziel des gegenständlichen Änderungsprotokolls ist schließlich die Beseitigung von Mängeln, die bei der Durchführung des Übereinkommens über die Gründung einer Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten insbesondere hinsichtlich der Festlegung neuer EUMETSAT-Programme festgestellt worden waren. Darüber hinaus wird der Wortlaut einiger Bestimmungen auf den aktuellen Stand gebracht.

Das gegenständliche Abkommen ist ein gesetzändernder und gesetzeseergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. I B-VG. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelba-

2

1372 der Beilagen

ren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da Angelegenheiten der Länder in ihrem selbständigen Wirkungsbereich nicht berührt sind, ist eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG nicht erforderlich. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenseitlichen Staatsverträge in seiner Sitzung am 25. November 1993 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligte sich der Abgeordnete Mag. John G u d e n u s.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieser Staatsverträge zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung der Staatsverträge für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß der Staatsverträge: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) über den Beitritt Österreichs zum Übereinkommen zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) und damit verbundene Bedingungen; Übereinkommen zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“) samt Anlagen; Änderungsprotokoll und Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) (1284 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1993 11 25

**Paul Kiss**

Berichterstatter

**Peter Schieder**

Obmann